

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz

Aufgrund des § 7 i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBI LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2010 (GVBI LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBI LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI.LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBI.LSA S. 52) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 27.03.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz wird wie folgt ergänzt:

- Stolberg (Harz)
- Wickerode

§ 2

§ 2 Satz 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz wird wie folgt ergänzt:

- Ortsfeuerwehr Stolberg (Harz)
- Ortsfeuerwehr Wickerode

§ 3

§ 2 Absatz 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz erhält folgende Neufassung:

Die Eignung nach § 9 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt muss gewährleistet sein.

§ 5

§ 9 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz erhält folgende Neufassung:

Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den ...04.04.2013

Bürgermeister

